

Werk

Titel: Die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit

Autor: Nagel, L.

Ort: Leipzig

Jahr: 1883

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0007 | LOG_0028

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit.

Von

L. Nagel,

Secretär der Hamburgischen Gewerbekammer.

Bekanntlich faßte der Reichstag in seiner Sitzung vom 9. Juni 1881 folgende Resolution:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag ein Gesetz vorzulegen, durch welches in angemessener Betheiligung sowohl der Innungen wie der außerhalb der Innungen stehenden Gewerbetreibenden aus dem gesammten Gewerbebestande heraus zu bildende Gewerbekammern, insoweit sie noch nicht bestehen, in Deutschland eingeführt werden.“

In der (am 21. Mai stattgehabten) Debatte erklärte der Bundesrathsbevollmächtigte, Staatsminister von Bötticher, daß „die Reichsregierung dem Gedanken der Einführung von Gewerbekammern freundlich gegenüberstehe“, und die Prüfung der Frage, ob und wie „Handwerkerkammern“ — diese Bezeichnung wurde von ihm und sämmtlichen übrigen Rednern promiscue mit „Gewerbekammern“ gebraucht — eingerichtet werden sollen, allen Ernstes von ihr vorgenommen worden sei. Dem Vernehmen nach hat sich die Regierung während des verflossenen Jahres auch in der That mit der Ausarbeitung einer bezüglichen Vorlage beschäftigt. Mittlerweise sind die betheiligten Kreise bemüht, den in ihrem Schoße vorherrschenden Ansichten über die geeignetste Organisation der zu errichtenden Kammern bei der Regierung Gehör zu verschaffen. Insbesondere hat eine von der im September 1881 in Stuttgart abgehaltenen Delegirtenkonferenz der Gewerbe- und Handelskammern auf den Antrag der Hamburgischen Gewerbekammer niedergesetzte

Kommission im Mai vorigen Jahres der Reichsregierung eine Denkschrift, „betreffend die Errichtung von Gewerbekammern, sowie die Organisation und Zuständigkeit derselben“ unterbreitet, und ebenso ist von dem Ausschusse des Zentralverbands deutscher Industrieller ein Gesetzentwurf über den gleichen Gegenstand ausgearbeitet worden. Auf der anderen Seite hat bekanntlich Fürst Bismarck erst ganz kürzlich wieder, in seiner Eigenschaft als preussischer Handelsminister und in einem Reskript an die Osnabrücker Handelskammer vom 18. Dezember 1882, sich zu Gunsten einer „einheitlichen Organisation der wirthschaftlichen Interessenvertretung für sämtliche Zweige der gewerblichen Thätigkeit“ erklärt und die Absicht ausgesprochen, „nach dieser Richtung eine Erweiterung der bestehenden Institutionen auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen“. Wie wir hören, ist denn auch bereits das Handelsministerium mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs betr. die Reorganisation der preussischen Handelskammern beauftragt worden.

Nach alledem dürfte die Frage über die zweckmäßigste Einrichtung der wirthschaftlichen Interessenvertretung, insbesondere die Gewerbekammerfrage, wohl bald in Fluß kommen; und es wird daher auch am Platze sein, die bereits vorhandenen Organisationen dieser Art näher ins Auge zu fassen. Und zwar ist es unsere Absicht, hier die „reinen“ Gewerbekammern, wie sie, mehr oder weniger gleichartig, in den drei Hansestädten bestehen, eingehend zu schildern. Allerdings giebt es eine von der Handelskammer völlig gesonderte Gewerbekammer außerdem auch noch in Leipzig, deren sonstige Verhältnisse und Einrichtungen jedoch ganz die gleichen sind wie bei den übrigen, mit den Handelskammern verbundenen sächsischen Gewerbekammern, und in Weimar, über deren ganz eigenartige und immerhin beachtenswerthe Organisation, da sie noch sehr wenig bekannt ist (auch in dem Buche von Kaufmann, „Die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europa's,“ findet sich nichts darüber), wir in einem Anhang zu diesem Aufsatz das Wesentlichste mittheilen wollen.

Bevor wir zu unserem speziellen Gegenstand übergehen, wird es sich empfehlen, einen raschen Blick auf die übrigen in Deutschland (von Elsaß-Lothringen abgesehen) zur Zeit bestehenden Arten der Vertretung des Gewerbestandes durch Kammern zu werfen. Es sind dies:

1) die reinen Handelskammern — in Preußen, Baden, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen — in welch' letzterem Lande die beiden, in Sonneberg und Saalfeld bestehenden Kammern zwar „Handels- und Gewerbekammern“ heißen, aber ganz

wie die reinen Handelskammern organisiert sind — und in den beiden Meuß. Auch diese sind laut der einschlägigen Gesetze überall berufen, die Interessen des gesamten Handels und Gewerbes ihres Bezirks wahrzunehmen, aber wahlberechtigt und wählbar zu denselben sind nur die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute und Großindustriellen, nicht auch die Kleingewerbetreibenden. Sie bilden daher stets auch nur ein einziges Kollegium.

2) Die Handels- und Gewerbekammern — in Bayern und Sachsen. Dieselben setzen sich aus einer Handels- und einer Gewerbeabtheilung zusammen. Für die erstere sind die Kaufleute und Großindustriellen, für die letztere die Kleingewerbetreibenden wahlberechtigt und wählbar. Jede Abtheilung hat ihren eigenen Vorsitzenden; alle gemeinsamen Angelegenheiten werden jedoch im Plenum verhandelt. Auch haben sie ihren Beamten und ihr Bureau gemeinschaftlich.

Ein System für sich, jedoch demjenigen der reinen Handelskammern näher liegend als, trotz des gleichen Namens, dem bayerischen und sächsischen, bilden die Handels- und Gewerbekammern in Württemberg. Es besteht nur ein Kollegium, aber wahlberechtigt und wählbar zur Kammer sind, außer den ins Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und Industriellen, auch sonstige Gewerbetreibende, „welche in dem Kammerbezirk zur Gewerbesteuer veranlagt sind und ihre Aufnahme in die Wählerliste vor der Wahl rechtzeitig angemeldet haben und in Folge dieser Anmeldung in die Wählerlisten aufgenommen sind.“ Indes wird von dieser Berechtigung thatsächlich nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht.

I. Zur Entstehung und Geschichte der hanseatischen Gewerbekammern.

1) Unter den drei hanseatischen Gewerbekammern ist diejenige in Bremen weitaus die älteste, indem dieselbe schon vor bald 34 Jahren — durch Art. 88, § 150 und Art. 92 u. 93 der bremischen Verfassung vom 22. März 1849 —, und zwar gleichzeitig mit der Handelskammer ins Leben gerufen wurde. (Also nicht erst am 27. Oktober 1863, wie es in dem Kaufmann'schen Buche S. 136 heißt; wohl aber wurde am 30. — nicht am 27. — Oktober 1863 ein Gesetz publizirt, welches einige Abänderungen, namentlich der Wahlentheilung für den Gewerbekonvent enthielt.) Am 25. April desselben Jahres folgte sodann ein Gesetz betreffend die Errichtung einer Kammer für Landwirtschaft,

welche gegenwärtig noch besteht. Diese Schöpfungen sind wohl wesentlich in Folge der Bewegung der Jahre 1848 und 1849 entstanden. Der Kaufmannsstand hatte von lange her bereits seine Interessenvertretung — das „Collegium seniorum“, „Kollegium der Aelterleute“; der Gewerbestand wollte nun auch die seinige haben. Anfangs scheint die Absicht gewesen zu sein, eine gemeinsame Handels- und Gewerbekammer zu errichten; doch kam man hievon bald zurück, da beide Gruppen der Verbindung abgeneigt waren, am meisten freilich die Kaufleute, welche das altgewohnte Fürsichsein nicht aufgeben und nicht mit den Handwerkern in Einem Kollegium zusammensitzen wollten; um so mehr, als sie ja in diesen Handelsrepubliken vorzugsweise die regierende Klasse bilden, d. h. in die Senate derselben, neben Rechtsgelehrten, ausschließlich, resp. nahezu ausschließlich, Angehörige des Handelsstandes wählbar sind. Bei dem numerischen Uebergewicht der Kleingewerbetreibenden war ohnehin vorauszu sehen, daß diese, nicht etwa Fabrikanten und Großindustrielle, in der Gewerbekammer dominiren würden.

Seit ihrer ersten konstituierenden Sitzung, am 11. Oktober 1849, ist die Bremische Gewerbekammer ununterbrochen in Thätigkeit gewesen. In Bezug auf ihre Wirksamkeit und Organisation haben Veränderungen von Belang durch spätere Gesetze nicht stattgefunden; nur das jüngste, heute noch gültige revidirte Gesetz • betr. die Gewerbekammer vom 6. Oktober 1875 brachte solche, bestehend 1) in Aufhebung der bisherigen Bestimmung, wonach einige, vom Senat ernannte Mitglieder desselben der Gewerbekammer anzugehören hatten, und 2) in Heranziehung der Gewerbetreibenden von Bremerhafen, Vegesack und dem Landgebiete zum Wahlrecht.

2) Bedeutend jünger ist die Hamburgische Gewerbekammer, sie datirt erst vom 18. Dezember 1872. Zwar schon in der Verfassung vom 28. September 1860 war (in Art. 93) ein Gesetz betr. „die Einsetzung eines zur Förderung des Gewerbebetriebs von den Gewerbetreibenden zu wählenden Ausschusses“ vorgesehen worden. Indes blieb, bis zum Erscheinen des neuen Gewerbegesetzes (vom 7. November 1864), durch welches die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, diese Bestimmung vorerst auf dem Papier; bis dahin hatten die alten Zünfte und ihre „Aemter“, deren jedes einen Senator zum Patron hatte, fortbestanden. Das Gewerbegesetz ordnete nun einstweilen die Einsetzung eines interimistischen Gewerbeausschusses an, dem die Aufgabe zugewiesen wurde, „für die definitive Konstituierung des Ausschusses hinsichtlich der Art der Zusammensetzung und des demselben zuzuweisenden

Geschäftskreises Vorschläge an den Senat gelangen zu lassen“ Von den 15 Mitgliedern des interimistischen Gewerbeausschusses wurden fünf durch die Aelterleute der seither zünftigen Gewerbe, fünf durch die Bürgerschaft und fünf durch den Senat ernannt. Der Ausschuß, der sich am 27. Januar 1865 konstituiert hatte, überreichte im März 1866 dem Senat den Entwurf eines Gesetzes, in welchem ein Gewerbekonvent als Organ für die Betheiligung des gesammten selbständigen Gewerbebestandes an der Berathung der gewerblichen Angelegenheiten, sowie eine Gewerbe-deputation als Verwaltungsbehörde für Gewerbesachen in Aussicht genommen waren. Aus den weiteren Verhandlungen, welche sich noch mehrere Jahre hinzogen, ging dann das noch heute gültige Gesetz betr. die Gewerbekammer vom 18. Dezember 1872 hervor, durch welches von der Bildung eines Gewerbekonvents abgesehen und als einziges Organ zur Vertretung der gewerblichen Interessen die Gewerbekammer eingesetzt wurde. Die Einrichtung und Organisation derselben hat eine Aenderung bis heute nicht erfahren.

3) Die Lübeckische Gewerbekammer, in ihrer heutigen Gestalt die jüngste der drei hanseatischen Schwestern, datirt zwar ursprünglich schon von 1867, aber das damals ins Leben gerufene Institut entsprach den Wünschen der Gewerbetreibenden so wenig, daß bald genug der Ruf nach einer durchgreifenden Reorganisation desselben laut wurde. Diesem Verlangen wurde auch entsprochen, und zwar durch das Gesetz vom 21. November 1877, auf welchem die heutige Ordnung der Kammer beruht. — Da die Vorgeschichte der letzteren, auf Grund einer ausführlichen Darstellung in dem „Bericht der Lübeckischen Gewerbekammer über ihre Einsetzung und Organisation“ (Lübeck, bei F. Grautoff, 1876), auch schon in dem Kaufmann'schen Buche mitgetheilt ist, so unterlassen wir es, auf dieselbe näher einzugehen. —

Sowohl der Lübeckischen Gewerbekammer als den beiden anderen, insbesondere der Hamburgischen, ist übrigens im Laufe der Zeit eine und die andere weitere Befugniß resp. Aufgabe zugewiesen worden, von welcher in dem betr. Gewerbekammergesetz noch nichts enthalten ist. Das Nähere hierüber wird im dritten Abschnitt berichtet werden.

II. Organisation, Wahlrecht und Wählbarkeit.

Gemeinsam sind den drei hanseatischen Kammern folgende Züge, durch welche sie sich zugleich von den übrigen, mit den Handelskammern verbundenen Gewerbekammern unterscheiden:

a. Sie sind also von den Handelskammern völlig gesondert und

haben demnach auch ihren eigenen Sekretär oder (Bremen und Lübeck) „Konsulenten“, der nach Bremischem Gesetz ein Rechtsgelehrter sein muß. Ueber das sonstige Verhältniß zur Handelskammer ist in Hamburg und Lübeck gesetzlich nichts bestimmt; dagegen kann nach § 24 des Bremischen Gesetzes bei Gegenständen, welche zugleich das Gewerbe und den Handel berühren, die Gewerbekammer in ihrer Gesamtheit, oder mittels eines Ausschusses, mit der Handelskammer (oder einem Ausschusse derselben) zur Berathung zusammentreten. Indes haben gemeinschaftliche Plenarsitzungen niemals stattgefunden; mittels Kommissionen dagegen sind auch in Hamburg und Lübeck hin und wieder gemeinsame Berathungen, z. B. in Sachen von Ausstellungen gepflogen worden.

b. Die hanseatischen Kammern sind nicht, wie vielfach geglaubt wird, bloße Vertretungen des Kleingewerbes, sondern es sind für sie auch die Fabrikanten und Großindustriellen wählbar und wahlberechtigt. Dieselben haben nun freilich, sofern sie nicht bloß Gewerbetreibende, sondern zugleich Großkaufleute, Mitglieder der Börse oder der Kaufmannskonvente sind, auch für die Handelskammer das aktive und passive Wahlrecht, können also optiren; gesetzlich steht auch nichts im Wege, daß sie für beide Kammern zugleich wählen oder sich wählen lassen. Das Letztere ist indes unseres Wissens noch niemals vorgekommen: überhaupt machen in allen drei Hansestädten die Großindustriellen von ihrer Wahlberechtigung zur Gewerbekammer thatsächlich nur einen ziemlich bescheidenen Gebrauch, sie halten sich meist zur Handelskammer. Doch befinden sich in der Bremischen Kammer (unter 21 Mitgliedern) zur Zeit 5, in der Lübeckischen und ebenso in der Hamburgischen Kammer (in beiden unter 15 Mitgliedern) zwei Fabrikanten, und außerdem überall einige zwischen Fabrikanten und Handwerkern in der Mitte stehende Gewerbetreibende. Speziell in Hamburg aber ist sowohl die Wahlbetheiligung der Großindustriellen als ihre Vertretung in der Kammer im Laufe der Jahre eine immer schwächere geworden.

In dem Lübeckischen Gewerbekammergesetz, Art. 5, heißt es, die Kammer habe „als Organ des Gewerbestandes im Lübeckischen Freistaat die Interessen des Gewerbe- und Fabrikwesens, mit Ausnahme jedoch der kommerziellen Seite des letzteren, welche der Handelskammer verbleibt wahrzunehmen.“ Hier ist also das was zur Motivirung jener Doppelstellung gesagt werden kann, ausdrücklich ausgesprochen.

Nicht wahlberechtigt und wählbar sind in allen drei Städten

die kleineren Kaufleute, Krämer; diese fallen also zwischen durch, da sie auch von der Vertretung in der Handelskammer ausgeschlossen sind.

c. Wahlrecht und Wählbarkeit sind durch das Recht der Theilnahme an den Wahlen zur Bürgerschaft, d. h. namentlich den Besitz des Staatsbürgerrechts — welches in diesen Stadtstaaten identisch mit Gemeindebürgerrecht ist — bedingt; bloße Staatsangehörige sind also ausgeschlossen. (Das Bürgerrecht wird Staatsangehörigen auf Meldung und nach Ableistung des Bürgereides verliehen; Taxe in Bremen 16 M. 50, in Lübeck 20 M., in Hamburg 30 M.) Hierdurch ist der Kreis der Wähler ein viel kleinerer als der der betreffenden Gewerbetreibenden. So z. B. beträgt in Hamburg die Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Personen zur Zeit gegen 9000, während nach der Gewerbezahlung vom 1. Dezember 1875 (mit Abzug der weiblichen Geschäftsleiter, sowie der nichtbetheiligten Gewerbe: Handel, Transportgewerbe, Erquickung und Beherbergung) es ca. 16 000 selbständige Gewerbetreibende gab. Nun sind aber in Hamburg und Lübeck auch die unselbständigen Gewerbetreibenden mitzurechnen (siehe unten), wodurch die Differenz eine noch viel größere wird. In Lübeck wurden 1875 6700 betheiligte Gewerbetreibende beider Kategorien gezählt, wahlberechtigt dagegen waren 1877 nur 2217.

So weit das Gemeinsame. In den spezielleren Bestimmungen über Wahlrecht, Wahlmodus u. s. w. finden indeß mehrfache Unterschiede statt; die erheblichsten darunter sind folgende:

1. Ein Unterschied der gesammten Organisation besteht darin, daß in Bremen neben der Gewerbekammer auch noch der Gewerbeconvent existirt, welcher „dazu berufen ist, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen“ Derselbe tritt regelmäßig zweimal im Jahr, im Mai und November, auf Berufung der Gewerbekammer zusammen, die an ihn über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten hat. Zugleich aber bildet er den Wahlkörper für dieselbe; Näheres hierüber sowie über seine Zusammensetzung siehe in Ziffer 4.

2. In Bremen sind nur die selbständigen, in Hamburg und Lübeck auch die unselbständigen Gewerbetreibenden wahlberechtigt (wählbar überall nur die ersteren). In Hamburg wurde das Wahlrecht den Gesellen auf Andringen der Mehrheit der Bürgerschaft bewilligt, wogegen dann aber das Bürgerrecht zur Bedingung der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit gemacht wurde. — Wie groß die Zahl der wahlberechtigten Gesellen ist, läßt sich weder in Hamburg noch in Lübeck mit Sicherheit sagen, da in den Wahllisten darüber, ob der Eingetragene

selbstständig oder unselbstständig, nichts bemerkt ist; indeß ist sie jedenfalls nur eine sehr kleine und fortwährend mehr zusammenschwindende, seit die Nothwendigkeit, behufs der Verehelichung das Bürgerrecht zu erwerben, hinweggefallen ist, und überhaupt keine sozialen Vortheile mehr an dasselbe geknüpft sind. Auch ist die Wahlbetheiligung der Unselbstständigen eine verschwindend geringe, wenigstens in Hamburg.

3. Da die Reichsgewerbeordnung den Begriff des Gewerbes nicht auf die Industriegewerbe beschränkt, sondern auch das Handelsgewerbe u. s. w. umfaßt, so war es nothwendig, die wahlberechtigten Gewerbe von den übrigen abzugrenzen. Dies ist nun in Bremen und Hamburg in der Weise geschehen, daß die gesammte Wählerschaft in Gewerbsgruppen eingetheilt wurde; in Bremen sind es 10 solcher Gruppen, mit 60 namhaft gemachten Gewerbszweigen (wobei es jedoch in der achten Gruppe heißt: „und alle sonstigen Gewerbetreibenden“); die 9. und 10. Gruppe bilden „sämmliche Gewerbetreibende“ in Begeßaß und Bremerhafen. Indesß ist die nöthige Grenze schon in § 1 des betr. Gesetzes gezogen, wo es heißt: „Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen.“ Hamburg hat 15 Gruppen mit 174 Zweigen; die einzelnen Gruppen sind im Ganzen nach der technischen Verwandtschaft der verschiedenen Gewerbe gebildet, aber stets Handwerks- und Großbetriebe beisammen, z. B. Buchbinder und Papierfabrikanten, oder Bäcker und Zuckerfabrikanten; daneben gehören freilich auch z. B. Wandagisten und Pianofortefabrikanten in die gleiche Gruppe. (Das Bremische und Hamburgische Gruppenverzeichnis ist in dem Rauffmann'schen Buche mit abgedruckt.) — Lübeck dagegen hat keine Gewerbeliste und keine Wählergruppen, wohl aber wird in Art. 6 des Gewerbekammergesetzes bestimmt, daß Jeder, der im Lübeckischen Freistaate ein Gewerbe, mit Ausnahme der in Tit. II. §§ 29—37 der Gewerbeordnung angeführten, betreibt, wahlberechtigt sein solle.

4. Der Wahlmodus ist in Bremen ein indirekter und in Hamburg und Lübeck ein direkter. Die Urwähler wählen in Bremen den Gewerbekonvent, und zwar jede Gruppe für je 10 ihrer Mitglieder einen Vertreter; doch darf keine Abtheilung mehr als 20 einem und demselben Gewerbe angehörige Vertreter wählen. Der (gegenwärtig 276 Mitglieder, worunter 9 Zigarren- und 13 andere Fabrikanten, zählende) Gewerbekonvent wählt alsdann aus seiner Mitte und auf Grund einer in der Wahlversammlung aufgestellten Vorschlagsliste die Mitglieder der Gewerbekammer. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel

sämmtlicher Mitglieder des Gewerbekonvents aus. In Hamburg dagegen wählt jede der 15 Wahlgruppen je ein Kammermitglied, jedes der letzteren ist sonach Vertreter einer bestimmten Gruppe. In Lübeck endlich wählen sämtliche Wahlberechtigte zusammen die erforderliche Zahl von Kammermitgliedern. Gemeinsam beiden letzteren Kammern ist, daß die Kammer einen Wahlaufsatz von drei resp. zwei Namen für jede Wahl veröffentlicht, „jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet“ — In Hamburg sind in Folge gesetzlichen Ausscheidens alljährlich 3, in Lübeck alle zwei Jahre 5 neue Mitglieder zu wählen; in Bremen ist über die Amtsdauer der Mitglieder nichts bestimmt, aber wer aus dem Gewerbekonvent ausscheidet, hört damit auch auf, Mitglied der Gewerbekammer zu sein.

Um gleich hier ein paar Worte über die mit diesen verschiedenen Wahlsystemen gemachten Erfahrungen anzuschließen, so dürfte das Hamburgische das am wenigsten zu empfehlende sein. Nach dem Wahlgesetz braucht zwar der Gewählte keineswegs derjenigen Wahlabtheilung (Gruppe) anzugehören, die ihn gewählt hat; aber es ist noch niemals vorgekommen, daß eine Gruppe über sich hinausgegriffen hätte. Hierdurch wird nun aber die Auswahl wesentlich beschränkt, um so mehr, als mehrere Gruppen theils nahezu ausschließlich, theils ganz überwiegend von einem einzelnen Gewerbe eingenommen werden, so daß die Kammer unvermeidlich stets einen Vertreter des Tischler-, Schuster-, Schneider-, Bäcker-, Schlachtergewerbes in ihrer Mitte hat, auch wenn sich in diesen Gewerben just keine für diese Stellung besonders qualifizirten Leute befinden. Ueberdies geben in sämtlichen Gruppen, auch in denjenigen, wo mehrere Gewerbe vereinigt sind, die Innungen oder vielmehr die Korporationen den Ausschlag¹⁾, da ihre Mitglieder stets wie Ein Mann stimmen; und diese Korporationen sind durchgehends dem Handwerk angehörig. Die vereinzelter Fabrikanten kommen dagegen nicht auf, und schon hierdurch wird ihre geringe Betheiligung an den Wahlen für die Kammer erklärlich. — Seitens einsichtiger Kammermitglieder wird daher eine Reform des Wahlgesetzes, etwa nach dem Vorbild des Bremischen, angestrebt.

III. Stellung, Aufgaben und Befugnisse.

In der einschlägigen Literatur begegnet man hin und wieder der Meinung, daß die hanseatischen Kammern eine behördliche Stellung

1) Innungen auf Grund der Gewerbeordnung gab es bis vor Kurzem nur ein paar wenige, dagegen 41 fachgewerbliche Korporationen, welche unter dem Vereinsgesetz standen. Neue Innungen giebt es zur Zeit etwa ein Duzend.

einnehmen, eine Art von „Gewerbeministerium“ oder dergleichen seien. Das Letztere trifft gar nicht, das Erstere nur in sehr beschränktem Maße zu; am meisten noch bei der Hamburgischen Kammer. Wenn dagegen Kaufmann in seinem Buche sagt (S. 131), in den Freien Städten seien „die wirtschaftlichen Interessenvertretungen insofern eigenartig organisiert, als dieselben einen integrierenden Theil der Staatsverwaltung bilden“. so ist dies, auch was speziell die Gewerbekammern anlangt, in gewissem Sinne richtig. Alle drei sind durch Gesetz eingeführt und ihre Ordnungen durch die gesetzgebenden Körperschaften festgestellt; ihre Ausgaben werden, abweichend von allen anderen deutschen Staaten, nicht, wie z. B. in Preußen und Württemberg, ganz oder, wie in Bayern und Sachsen, theilweise, aus Steuerbeiträgen der Gewerbetreibenden, sondern ausschließlich aus Staatsmitteln bestritten, und es ist dem Staat Rechnung über dieselben abzulegen. In Hamburg sind der Gewerbekammer 15,300 M., dazu 1500 M. Lokalmiethe, in Bremen 7000 M., in Lübeck 4000 M. zur Verfügung gestellt. — Die Kammern fungiren ferner im Staatskalender unter der Rubrik der Verwaltung, sie haben das Recht unentgeltlicher Inseerirung im Amtsblatt u. dergl.

Die Hauptaufgabe jedoch auch der hanseatischen Kammern ist eine konsultative. Und zwar wird in dem Bremischen Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Kammer „über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze zu einer Begutachtung veranlaßt werden solle.“ Ferner ist sie berufen, „auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen erscheinenden Maßregeln bei der zuständigen Behörde zu beantragen.“ Die gleiche Bestimmung hat die Ordnung für die Lübeckische Kammer, unter anderem mit dem Zusatz, daß dieselbe auch „desfallige Wünsche und Beschwerden des Gewerbestandes zu beachten“ habe. In dem Hamburgischen Gesetz ist der einschlägige Passus zwar kürzer gefaßt als in den beiden anderen, aber thatsächlich ist die Aufgabe der Hamburgischen Kammer in dieser Hinsicht die gleiche.

Weiterhin ist die Bremische Kammer nach dem Gesetz berufen, „für Bremische Gewerbestatistik zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe thunlichst hinzuwirken.“ Behufs besserer Erfüllung der letzteren Aufgabe hat die Kammer außer dem juristischen auch einen technischen Konsulenten, derselbe ist zugleich Direktor der technischen Anstalt für Gewerbetreibende, sowie der mit derselben verbundenen Samm-

lungen, und Leiter einer mit diesem Institut verbundenen Zeichenschule; auch hat er im Auftrage der Kammer Reisen zum Zwecke der Berichterstattung über auswärtige „gewerbliche, technische oder künstlerische“ Leistungen und Einrichtungen zu übernehmen. Dieser technische Konsulent ist Staatsdiener und wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat ernannt, während der juristische, und zwar immer nur auf die Dauer von sechs Jahren, von ihr gewählt wird und, ebenso wie in Lübeck, nicht den Charakter eines Staatsdieners hat. Dagegen wird der Sekretär der Hamburgischen Kammer zwar gleichfalls von letzterer gewählt, aber seine Wahl muß vom Senat bestätigt werden und er wird durch Amtseid verpflichtet, hat zur Wittwen- und Waisenkasse der Staatsbeamten beizutragen u. s. w., kurz er ist Staatsdiener — seltsamer Weise allerdings mit dem Vorbehalt einer beiden Theilen zustehenden sechsmonatlichen Kündigung. (Die Kündigung seitens der Kammer muß vom Senat bestätigt werden.) Diese Absonderlichkeit hat darin ihren Grund, daß es in Hamburg bis zur Stunde kein Disziplinargesetz für die Verwaltungsbeamten giebt, für dessen Mangel daher die Kündigungsklausel als Ersatz dient; übrigens ist ein solches bereits längst vorgelegt und es wird wohl irgend einmal zwischen Senat und Bürgerschaft eine Einigung darüber zu Stande kommen.

Gemeinsam allen drei Kammern ist, außer den ihnen durch die resp. Gewerbekammergesetze zugewiesenen Befugnissen, noch diejenige, Beisitzer zu dem gewerblichen Schiedsgericht zu wählen. Und zwar steht die Wahl derselben, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, in Hamburg und Lübeck der Gewerbekammer ausschließlich und endgiltig zu, während in Bremen die Arbeitgeber vom Gewerbesonvent, unter Leitung der Kammer, die Arbeitnehmer von der letzteren unter Leitung der Gewerbekommission des Senats gewählt werden.

Eine Besonderheit der Bremischen Einrichtungen ist außerdem noch diese, daß (durch Gesetz vom 20. November 1879) „zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinsamer Berathung über gewerbliche Angelegenheiten“ eine „Behörde für Gewerbeangelegenheiten“ eingesetzt ist, welche aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf alljährlich gewählten Mitgliedern der Gewerbekammer gebildet wird. Indes tritt diese Behörde nur äußerst selten zu einer Sitzung zusammen. In der gleichen Weise ist die Verwaltung der „Technischen Anstalt für Gewerbetreibende“ zusammengesetzt.

Hiermit sind die Aufgaben und Funktionen der Bremer Kammer erschöpft. Die Hamburgische und Lübeckische sodann haben zunächst dies

gemeinsam, daß ihnen eine Theilnahme an der (vom Staate eingesetzten und von einem Senator präsidirten) Verwaltung der Gewerbeschule — und in Hamburg der Schule für Bauhandwerker — eingeräumt ist, in der Weise, daß sie zwei ihrer Mitglieder in dieselbe zu delegiren haben. Ferner steht beiden das Recht der alljährlichen „Ernennung“ (nicht der bloßen Wahl, es findet keine Bestätigung durch den Senat statt) der gewerblichen Sachverständigen zu, welche auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlägigen Arbeiten Gutachten abzugeben haben. Es sind dies also öffentlich bestellte Sachverständige nach Art. 369 der Civilprozeß-Ordnung.

Anträge von Privaten auf Ertheilung von Gutachten sind an die Gewerbekammer einzureichen, welche alsdann die für den Fall geeigneten Sachverständigen auswählt und zur Begutachtung auffordert. — In Hamburg ist außerdem durch das betr. Regulativ bestimmt, daß die Gutachten durch die Gewerbekammer beglaubigt werden (gegen eine Gebühr von 1 Mark), sowie daß der Vorsitzende der Kammer die von den Sachverständigen liquidirten Honorare festzustellen (gebotenen Falls also auch zu ermäßigen) hat; auch werden dieselben zunächst bei der Kammer bezahlt, welche daher eine eigene Sachverständigenkasse führt. Zugleich hat sich die Praxis ausgebildet, daß auch die Gerichte, namentlich das Amtsgericht, in vielen Fällen sich bei Einziehung von Gutachten der Vermittelung der Gewerbekammer bedienen. Sie lassen dieser die betreffenden Akten zugehen, worauf sie ganz wie bei außergerichtlichen Sachen verfährt, die geeigneten Sachverständigen auswählt, die Parteien zum Besichtigungstermin ladet u. s. w. Das Gutachten wird an der Kammer eingereicht, und nachdem es von ihr beglaubigt worden, mit den Akten an das Gericht befördert. Das Bureau der Kammer erhält auf diese Weise alljährlich Einsicht in eine große Anzahl von Gutachten (jährlich über 200; die gerichtlichen Sachen bilden ungefähr die Hälfte der Fälle), in Folge wovon die Kammer in den Stand gesetzt wird, bei der zu Anfang jedes Jahres vorzunehmenden Neuernennung ihrer Sachverständigen diejenigen, welche sich in dieser oder jener Hinsicht nicht als genügend qualifizirt gezeigt haben, auszuscheiden und durch geeignetere zu ersetzen. (Es sind zur Zeit 122 Sachverständige für 62 Gewerbe ernannt.) Auch bietet sich öfters Gelegenheit, ein Gutachten, worin die gestellten Fragen nicht deutlich oder nicht vollständig genug beantwortet sind, kurzer Hand rektifiziren oder ergänzen zu lassen u. s. w. — Kurz die Einrichtung hat sich als

durchaus vortheilhaft bewährt und verdiente wohl, anderwärts nachgeahmt zu werden.

Eine weitere, ausschließlich der Hamburgischen Gewerbekammer zuertheilte Aufgabe, mit welcher behördliche oder quasibehördliche Befugnisse verknüpft sind, liegt auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Aus Anlaß der Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 hatte nämlich die Kammer eine ausführlich motivirte Denkschrift an den Senat gerichtet, worin sie, im Hinblick namentlich auf den neuen § 126, der den Lehrherren eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, ohne irgend eine Aufsicht oder Kontrolle über deren Erfüllung zu statuiren, ferner auf § 129, und die Inkonvenienzen, die sich aus einer rein polizeilichen Handhabung der neuen Bestimmungen ergeben würden, eine Reihe von Anträgen stellte, welche auf die Zuweisung der hierher gehörigen Funktionen und Obliegenheiten an die Gewerbekammer abzielten. Der Senat erließ denn auch ein Dekret, durch welches er die meisten dieser Anträge genehmigte; und da es erforderlich schien, einen Theil der der Kammer übertragenen Befugnisse gesetzlich zu sanktioniren, so wurde unterm 22. Januar 1879 ein Ausführungsgeſetz erlassen, welches bestimmte:

„An Stelle der bei Beendigung des Lehrverhältnisses vom Lehrherrn dem Lehrling auszustellenden Zeugnisse werden (auf Grund von § 129 der Gewerbeordnung) für den Bereich der städtischen Polizeibehörde Lehrbriefe eingeführt, welche von den gewerblichen Korporationen ausgestellt und von der Gewerbekammer beglaubigt, und, soweit jene fehlen, von der Gewerbekammer ausgestellt werden.“

Ferner genehmigte der Senat, daß die Gewerbekammer die ihr eingereichten Lehrverträge auf ihre Geseßlichkeit, sowie darauf hin zu prüfen habe, „ob dieselben zur Begründung eines soliden Lehrverhältnisses geeignet seien“, jedoch mit dem Bemerken, „daß die Gewerbekammer lediglich zu einer moralischen Beeinflussung solcher Vertragsabschlüsse befugt sei“. Die sonstigen Einräumungen übergehen wir, da sie nicht zur Durchführung kamen und ohne gewisse, auf dem Boden der Gewerbeordnung kaum statthafte Zwangsgesetze auch nicht, wenigstens nicht vollständig, durchführbar gewesen wären. Schon in Betreff des oben mitgetheilten Gesetzes kann bezweifelt werden, ob die Interpretation des § 129 Abs. 2 der Gewerbeordnung, welche ihr zu Grunde liegt, der Absicht des Gesetzgebers entspricht; die vorwiegende Auffassung ist wohl die, daß nach dieser Bestimmung es zwar dem Lehrherrn zustehen solle, anstatt des privaten Lehrzeugnisses einen Innungslehrbrief zu geben, nicht aber dem Lehrling, einen solchen zu

fordern. Doch ist die Hamburgische Auslegung, wonach der Absatz etwa so viel heißt als: da wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß an die Stelle u. s. w., immerhin auch zulässig. Indes hat das Bestehen jenes Zweifels die Wirkung gehabt, daß die Frage, ob gegen einen renitenten Lehrherrn mittels Anrufung des gewerblichen Schiedsgerichts oder sonstwie auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1879 ein Zwang ausgeübt werden kann, bis heute nicht zum Austrag gebracht worden ist.

Die Handhabung des Lehrlingswesens durch die Kammer ist nun in Gemäßheit dieses Gesetzes und der zu demselben von ihr getroffenen Ausführungsbestimmungen in der Weise geregelt, daß von der Kammer resp. dem Vorsitzenden der von ihr eingesetzten permanenten Lehrlingskommission

1) die von Lehrmeistern, welche keiner Korporation angehören, abgeschlossenen Lehrverträge beglaubigt werden, nachdem dieselben mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang gefunden resp. gebracht sind. Da indes weder zur Schriftlichkeit der Lehrverträge, noch zur Einreichung der letzteren eine gesetzliche Verpflichtung besteht, so kommt nur ein kleiner Theil der wirklich abgeschlossenen zur Beglaubigung; im Jahr 1881 z. B. waren es deren 42.

2) Die bei den Korporationen und Innungen abgeschlossenen Lehrverträge werden von der Kammer registriert und die von denselben ausgestellten Lehrbriefe von ihr beglaubigt. (Im Jahr 1881 waren es der ersteren 211 und der letzteren 313.) — Nach den Ausführungsbestimmungen sollte auch bei jeder Beglaubigung eines Lehrbriefes ein Zeugniß des Korporationsvorstandes darüber beigebracht werden, daß der Lehrling seine Lehre den Bestimmungen des Gesetzes (§ 126) entsprechend vollendet und sich die erforderlichen Kenntnisse angeeignet habe; indes hat die Kammer von dieser Bestimmung vorerst keinen Gebrauch gemacht, und beschränkt sich darauf, zeitweise von den Korporationen über die von ihnen getroffenen einschlägigen Veranstaltungen Berichte einzuziehen. (Dem letzten dieser Berichte entnehmen wir, daß 1881 von den 41 Korporationen 14 obligatorische, einige freiwillige Lehrlingsprüfungen, verschiedene darunter auch einen Ueberwachungsausschuß für das Lehrlingswesen hatten.)

3) Die Ausstellung von Lehrbriefen seitens der Kammer an die Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche einer Korporation nicht angehören, findet nur unter der Bedingung statt, daß die betr. Lehrmeister nebst dem Lehrling und zwei „Lehrbürgen“, womöglich Fach-

genossen, vor der Lehrlingskommission (eventuell auch auf dem Bureau der Kammer) erscheinen und dort eine Erklärung resp. ein Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit, die gewissenhafte Ausbildung des Lehrlings u. s. w. abgeben und unterzeichnen. Im Jahre 1881 wurden 64 Lehrbriefe von der Kammer ausgestellt.

Da die Polizeibehörde, welche bis dahin als „Gemeindebehörde“ im Sinne des § 129 der Gewerbeordnung fungirt hatte, seit dem Erlass des Gesetzes von 1879 keine Lehrzeugnisse mehr beglaubigt, so haben sich also sämtliche übrige, bei Nicht-Korporationsmitgliedern in der Lehre gewesene Lehrlinge mit einem unbeglaubigten Zeugniß begnügt; und soweit sich aus der Vergleichung mit den bezüglichen Ziffern der Gewerbestatistik von 1875 schließen läßt, ist die Anzahl derselben eine recht bedeutende.

Gebühren werden für die verschiedenen auf das Lehrlingswesen bezüglichen Akte und Dokumente keine erhoben. — Die Gewerbekammer giebt auch unentgeltlich Exemplare eines von ihr entworfenen Lehrvertrags-Formulars ab, welche häufig benutzt werden.

Nach § 13 des Gewerbekammergesetzes hatte die Kammer auch fünf ihrer Mitglieder in die Bürgerschaft abzuordnen; diese Bestimmung ist jedoch seit der neuen Hamburgischen Verfassung von 1879 obsolet geworden, da nach dieser die „Deputationen“ in der Bürgerschaft nicht mehr als solche vertreten sind.

Die erheblichste unter allen der Gewerbekammer gemachten Einräumungen ist wohl folgende, erst aus der jüngsten Zeit datirende. Als es sich darum handelte, die nöthigen Ausführungsbestimmungen für das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 (Innungsgesetz) zu erlassen, insbesondere die Behörden zu bestimmen, welche als „Aufsichtsbehörde“ und als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne dieses Gesetzes fungiren sollten, wurde seitens der Kammer dem Senat vorgestellt, daß es bei dem Charakter der gemäß demselben der Aufsichtsbehörde obliegenden Funktionen nicht wohl angehen würde, wiederum die Polizeibehörde mit denselben zu betrauen, es sich vielmehr empfehle, die Gewerbekammer an deren Ausübung in angemessener Weise zu betheiligen. Der Senat ging auf diese Wünsche in ausgedehntem Maße ein, und so wurde durch Gesetz vom 2. Juni 1882 bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde für die Innungen (im Stadtgebiet) aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzendem, und zwei von der Gewerbekammer für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in dieser Kammer abzuordnenden Mitgliedern bestehen

solle¹⁾, sowie daß die so gebildete Aufsichtsbehörde zugleich als „höhere Verwaltungsbehörde“ (mit Ausnahme der Fälle der §§ 94, 95 und 100 e der Gewerbeordnung, für welche sich der Senat die betr. Zuständigkeiten vorbehielt) zu fungiren habe. Demnach fällt also vor Allem auch die Genehmigung der Statuten der neuen Innungen unter die Kompetenz dieser neugebildeten Behörde. — Ihr Bureau, ihre Sitzungen u. s. w. hat dieselbe auf dem Bureau der Gewerbekammer, deren Sekretär zugleich der ihrige ist.

IV. Gewerbliche Bestrebungen der hanseatischen Kammern.

Die drei hanseatischen Kammern stehen seit 1873 in näherem Verkehr mit einander und halten von Zeit zu Zeit (nach der ursprünglichen Abrede, die aber nicht strikte eingehalten wird, alljährlich) Spezialkonferenzen zum Zwecke der Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen in allen allgemeinen gewerblichen Angelegenheiten ab. Auf ihr Betreiben sind seit 1874 die Delegirtenkonferenzen der deutschen Gewerbe- resp. Handels- und Gewerbekammern ins Leben getreten, deren bis jetzt sechs getagt haben, und unter denen die 1881 in Stuttgart abgehaltene die am zahlreichsten (von den drei hanseatischen, fünf sächsischen, vier bayerischen und sieben württembergischen, im Ganzen 19 Kammern) beschickte gewesen ist. Die von ihnen auf diesen Konferenzen vertretene Tendenz ist wohl im Allgemeinen aus den Berichten der Blätter über die Verhandlungen derselben zur Genüge bekannt. Daß es an gewissen, durch den Wechsel der Personen und Verhältnisse bedingten Schwankungen nicht fehlen konnte, versteht sich von selbst, und ebenso, daß die drei Kammern keineswegs immer in allen Punkten zusammengingen; einig waren sie vom Anfang ihres Zusammenwirkens bis heute namentlich in dem Verlangen nach Einrichtung von Gewerbekammern im ganzen Deutschen Reiche, deren Kompetenz nicht bloß das Kleingewerbe, sondern auch den Fabrikbetrieb umfassen sollte, sowie nach Neuordnung und Belebung des Innungswesens ungefähr in dem Sinne, wie es in dem Gesetz vom 18. Juli 1881 ausgeprägt ist. Dabei hatte jede der drei Kammern ein Spezialanliegen, das sie besonders pflegte, so die Bremische Kammer die Gewerbekammerfrage, die Lübeckische die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher, die Hamburgische die „prinzipielle Reform der Gewerbeordnung“. Sie war nämlich auf der Delegirtenkonferenz zu Chemnitz 1875 be-

1) Die beiden jetzigen Mitglieder sind die früheren Reichstagsabgeordneten Bauer und Schmidt.

auftragt worden, bestimmte Vorschläge betreffs dieser Reform auszuarbeiten, und entledigte sich dieses Auftrags mittels einer, in Folge verschiedener Verzögerungen erst 1878 fertig gewordenen, und unter dem Titel „Ein Wort zur prinzipiellen Reform der Gewerbeordnung“ (im Verlag von L. Gräfe in Hamburg) erschienenen Denkschrift, worin folgende fünf Begehren aufgestellt wurden:

- 1) Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung;
- 2) Befreiung der Gewerbeordnung von allen Bestimmungen, welche polizeilicher oder zivilrechtlicher Natur sind, oder in sonstige Spezialgesetze gehören;
- 3) Entwicklung des Innungsrechtes und der den Innungen zustehenden gewerberechtlichen Befugnisse zum Ausgangs- und Angelpunkt der Kleingewerbeordnung;
- 4) Prinzipielle Uebergabe der gewerblichen Erziehung, sowohl derjenigen mittels der Lehre (welche hierbei nicht nur vom gewerblichen, sondern auch vom moralischen Standpunkte zu betrachten ist), als derjenigen mittels der Fachschule an die fachgewerblichen Korporationen;
- 5) Ausarbeitung einer eigenen, sowohl den besonderen Verhältnissen der Großindustrie, bezw. ihrer verschiedenen Branchen, als den sozialen Zeitbedürfnissen und dem Stande des öffentlichen Rechtsbewußtseins entsprechenden Fabrikgesetzgebung.

Dieses Reformprogramm fand jedoch bei den übrigen Kammern nur bedingte Zustimmung und wurde auf den Konferenzen dilatorisch behandelt; in den letzten Jahren ist die Kammer nicht weiter auf dasselbe zurückgekommen. Dem Verlangen nach Einführung obligatorischer Innungen stehen alle drei Kammern entschieden ablehnend gegenüber. Dabei verhehlt man sich indeß nicht, und dies ist namentlich in der Eingangs erwähnten Denkschrift betont worden, daß eine ernstliche Reform, die Herstellung einer wirklichen Ordnung der Verhältnisse des Kleinwerbes gewisse Aufgaben in sich schließt, wie vor Allem die Regelung des Wanderunterstützungswesens, des Arbeitsnachweises und der Lehrlingsverhältnisse, welche von bloß fakultativen Innungen und ohne Herbeiziehung und Mithilfe der Gesamtheit der Gewerbsgenossen nicht wohl erfolgreich behandelt werden können; aber — und dies ist die heutige Auffassung, insbesondere der Hamburgischen Kammer — man wünscht nicht die Innungen, sondern allgemeine Vertretungen des Gewerbes, also eben die Kammern, mit diesen Aufgaben und den zu ihrer Erfüllung erforderlichen Befugnissen betraut zu sehen.

Eine separate Stellung nahm die Hamburgische Kammer f. B. in

der Frage des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern resp. Meistern und Gesellen ein. Im Jahre 1874 hatte sie nämlich einstimmig folgenden Beschluß gefaßt: „Die gleichberechtigte Vertretung der unselbständigen Gewerbsgenossen neben den selbständigen im Vorstande der Innung ist eine notwendige Vorbedingung für Reorganisation des Innungswesens.“ In diesem Sinne wurde auch unter Mitwirkung der Kammer von einer „freien Kommission“ ein Innungsstatut ausgearbeitet, welches damals vielfach diskutiert und auf dessen Grundlage auch wirklich eine neue Innung (Töpfer-Innung) gebildet wurde. Indes bewährte sich, unter dem Einfluß des noch fortdauernden Kriegszustands im Gewerbe und der sozialdemokratischen Agitation, der Versuch so wenig, daß die Leute auf lange hinaus von der Wiederholung desselben abgeschreckt wurden. Wohl aber sind mehrere auf Grund der Novelle vom 18. Juli 1881 gebildete neue Innungen, so namentlich die größte darunter, die „Bauhütte“, ernstlich bestrebt, durch entsprechende Institutionen die „Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen“ (§ 97 Ziffer 2 der Gewerbeordnung) nach Kräften zur Wahrheit zu machen. —

Hierbei die Notiz, daß auch in der zur Begutachtung des im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Normalstatuts für die neuen Innungen im Dezember 1881 nach Berlin berufenen Kommission der Delegirtenkonferenz der Gewerbekammern zwei der hanseatischen Kammern vertreten gewesen sind.

Die sonstige, der Hebung und Förderung des Gewerbes gewidmete Thätigkeit der Kammern, so z. B. in Betreff der Gewerbeausstellungen, des Submissionswesens, des Kreditwesens u. s. w. übergehen wir, da diese Angelegenheiten überall und selbstverständlich in den Wirkungsbereich der Kammern gehören. Schon aus dem bisher Mitgetheilten ist übrigens zu schließen, daß unter den drei hanseatischen Kammern die Hamburgische den ausgedehntesten Geschäftskreis hat; sie hält denn auch regelmäßig alle 14 Tage (die beiden anderen nur allmonatlich) eine Plenarsitzung ab, und ihr Sekretär hat täglich von 9—4 Uhr auf dem Bureau der Kammer gegenwärtig zu sein, während die Konsulenten der beiden anderen Kammern nur zur Besorgung der vorliegenden Geschäfte, nicht aber zur Einhaltung einer bestimmten Bureauzeit verpflichtet sind.

Die Einrichtungen der hanseatischen Gewerbekammern, so viel wird unsere Darstellung deutlich gemacht haben, würden auf das übrige Deutschland nicht wohl oder nur mit allerlei Modifikationen übertragbar sein, schon weil sie das Zusammenfallen von Sitz und Bezirk der

Kammer zur Voraussetzung haben. Ebenso wenig aber würde eine Organisation nach einem der sonst im Reiche bestehenden Muster, namentlich nicht die Verbindung der Handels- und Gewerbekammern — von der Hereinziehung auch noch der Landwirthschaft ganz zu geschweigen — in den Rahmen der hanseatischen Verhältnisse hineinpaffen.

Anhang (siehe S. 190). Die „Gewerbekammer für das Großherzogthum Sachsen-Weimar“ besteht kraft Verordnung vom 5. Mai 1877. Sie ist zusammengesetzt

- 1) aus drei von der Regierung „gewählten“
- 2) sechs von je einem Bezirksauschuß und
- 3) aus 12 von den als wahlberechtigt anerkannten Gewerbevereinen des Landes gewählten Mitgliedern;
- 4) aus einem Großh. Regierungskommissär welchem zugleich die Funktionen eines geschäftsführenden Mitglieds der Gewerbekammer übertragen sind. Wählbar sind alle im Großherzogthum domilizirten Personen, welche 25 Jahre alt und nicht von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind. Zuerst haben die Gewerbevereine, dann die Bezirksauschüsse, und zuletzt hat die Regierung zu wählen. — Die Dauer der Wahlperiode ist eine vierjährige, alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus, Wiederwahl ist zulässig.

In der 1878 zum ersten Male zusammengetretenen Kammer befanden sich, außer dem Regierungskommissär, 6 Fabrikanten, 5 Handwerker oder verwandte Gewerbetreibende, ein Architekt, zwei Kunstmaler, zugleich Professoren, ein Rektor, ein Dr. phil., ein Lehrer, ein Bürgermeister, ein Amtssphysikus und der Direktor des Weimariischen Museums. Diese Zusammensetzung ist im Wesentlichen dieselbe geblieben, nur sind die Handwerker auf drei zurückgegangen und dafür ein paar „Bauunternehmer“ eingerückt.

Die Aufgabe und Kompetenz der Gewerbekammer ist dieselbe wie die der übrigen deutschen Kammern. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte, sowie zur Behandlung aller derjenigen Geschäfte, welche ihm von der Kammer überwiesen werden, besteht ein ständiger Ausschuß, welcher aus dem Regierungskommissär, den beiden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern der Kammer gebildet wird. Derselbe soll in der Regel vier Mal im Jahre zusammentreten. Die Kammer selbst hatte bisher nur einmal alljährlich, 1880 gar keine (öffentliche) Sitzung. — Die Kammer gibt auch ein „Korrespondenzblatt“ heraus, worin gewerb-

liche Fragen besprochen werden; im letzten Jahresbericht der Kammer (für 1881) finden sich verschiedene Aufsätze desselben abgedruckt. Seit 1881 ist dem ständigen Ausschuß der Kammer für Geschäftsführungszwecke, namentlich für Herstellung eines erfolgreichen Verkehrs zwischen Gewerbekammer, Gewerbevereinen und Gewerbetreibenden überhaupt, die bescheidene Summe von 400 Mark zur Verfügung gestellt.
